

ZEICHENERKLÄRUNG

nach Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse
0.25 Grundflächenzahl
0.4 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
— Baugrenze

Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen
P öffentliche Parkflächen
— Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen

△ Umformerstation

Grünflächen

— Grünflächen (Schutzgrün)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

— Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

St Stellplatz
G Garagen
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— Begrenzung des genehmigten Bebauungsplanes
— Begrenzung des Bebauungsplanes
— Sockelhöhe
— Dachneigung
X Kniestock nicht zulässig
— Firstrichtung
— Sichtwinkel
— anzupflanzende Bäume
— vorhandene Gebäude
— bestehende Grundstücksgrenzen
— vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN GAÜSTRASSE ORTSTEIL GEINSHEIM SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und § 8 Hauptsatzung vom 14.5.1974 i.d.F. vom 23.8.1979; sowie gemäß § 97a LBO-alt i.V.m. § 129 (4) LBO-neu bzw. § 124 (1) LBO-neu.

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Achse Gäustraße (B 39) Fl.-Nr. 2860/32 und 2860/31.
Im Osten: West- und Südgrenze Fl.-Nr. 2112/2, Ostgrenze Fl.-Nr. 2113 auf ca. 26 m, Nordgrenze Fl.-Nr. 2111 verlängert bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2113, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 2110, Ostgrenze Fl.-Nr. 2116/2.
Im Süden: Achse Duttweiler Straße (L 515) Fl.-Nr. 278/8 und 2117/2.
Im Westen: Westgrenze Weg Fl.-Nr. 2097/2, einschließlich Trafostation Fl.-Nr. 2101/4.

- II.
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am ...12.10.77... beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am ...21.4.78... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BBauG).
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 u. 3 BBauG wurde vom ...18.7.78... bis ...8.8.78... durchgeführt/lt. Stadtratsbeschluß vom ...nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 30.6.78, L 12/28 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am ...24.4.79/9.5.79... in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz".
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom ...7.5.79/16.8.80... bis einschließlich ...7.9.79/10.8.80... öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen ...Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ...Beschuß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ...über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgt durch den Stadtrat am ...28.2.81...

Neustadt an der Weinstr., den 5.3. April 1981.



STADTVERWALTUNG

(Dr. ...)
Oberbürgermeister

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfüg. v. 22. Juni 1981
Az. 35/405 - 03 - NW - GEINSHEIM 7
Neustadt an der Weinstraße,
den 22. Juni 1981



Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Candidate)

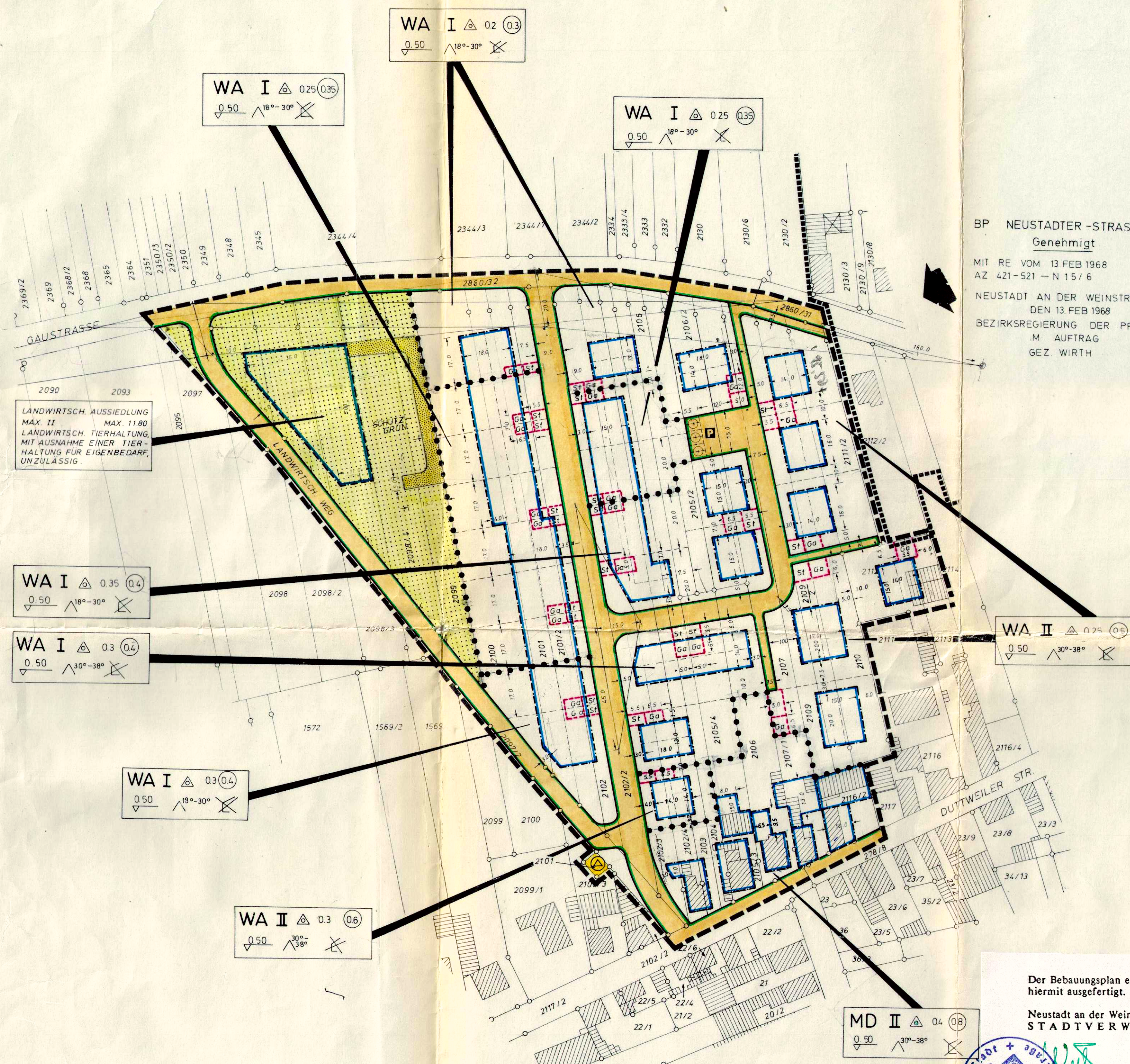
IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 25. Juli 1981 unter Hinweis auf §§ 155a BBauG.

Neustadt an der Weinstr., den 25. Juli 1981



STADTVERWALTUNG

(Dr. ...)
Oberbürgermeister



BP NEUSTADTER-STRASSE Genehmigt

MIT RE VOM 13 FEB 1968
AZ 421-521 - N 15/6

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
DEN 13 FEB 1968
BEZIRKSREGIERUNG DER PFALZ
IM AUFTRAG
GEZ WIRTH

WA II △ 0.25 (0.35)
0.50 18°-30°

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.10.93
STADTVERWALTUNG



Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 28.10.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.93
STADTVERWALTUNG



Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.93
STADTVERWALTUNG

1:1000